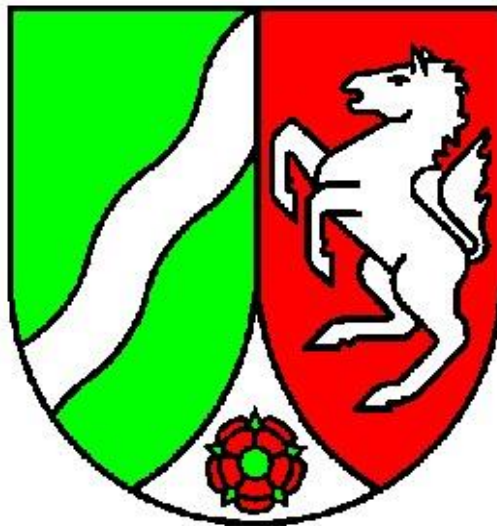


**Geschäftsverteilungsplan  
des Arbeitsgerichts Mönchengladbach  
für den richterlichen Dienst  
für das Geschäftsjahr 2026**



## I. Besetzung der Kammern

- a) Bei dem Arbeitsgericht Mönchengladbach bestehen sechs Kammern (zwei davon werden für den Gerichtstag Neuss und vier für das Stammgericht) geführt.

Die Kammern werden wie folgt besetzt:

1. Kammer, Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Blömker

Vertreter: Die Vorsitzende der 2. Kammer, bei ihrer Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden der 3., 5., 6. und 4. Kammer

2. Kammer, Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Gruben-Braun

Vertreter: Der Vorsitzende der 1. Kammer, bei seiner Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden der 5., 4., 3. und 6. Kammer

3. Kammer, Vorsitzender: Direktor des Arbeitsgerichts Jakubowski

Vertreter: Die Vorsitzende der 6. Kammer, bei ihrer Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden der 4., 2., 5. und 1. Kammer

4. Kammer, Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Sträter

Vertreter: Der Vorsitzende der 5. Kammer, bei seiner Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden der 1. 6., 2. und 3. Kammer

5. Kammer, Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Dr. Päuser

Vertreter: Die Vorsitzende der 4. Kammer, bei ihrer Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden der 6., 3., 1. und 2. Kammer

6. Kammer, Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Roth

Vertreter: Der Vorsitzende der 3. Kammer, bei seiner Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden der 2., 1., 4. und 5. Kammer

- b) Dauert eine nicht auf Erholungsurlaub beruhende Vertretung eines(r) Kammervorsitzenden länger als zwei Wochen, geht die weitere Vertretung jeweils für zwei Wochen auf die übrigen Vertreter in der festgelegten Reihenfolge über. Bei wiederholten Vertretungsfällen in einer Kammer wird die Vertretung in dieser Reihenfolge für jeweils zwei Wochen, ggf. in mehreren Abschnitten, fortgesetzt. In den Fällen nach §§ 41 f. ZPO, 49 ArbGG entscheidet die Kammer unter Vorsitz des dem Vertreter nachfolgenden Vertreters in der festgelegten Reihenfolge. Diese Reihenfolge bleibt auch bei Ablehnung eines Vertreters bestehen.
- c) Wird ein ehrenamtlicher Richter / eine ehrenamtliche Richterin abgelehnt, so tritt bei der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch an die Stelle des abgelehnten

Beisitzers derjenige, der bei Verhinderung des Abgelehnten geladen worden wäre.

- d) Ergeben sich für eine/n Vertreter/in gleichzeitig mehrere Vertretungsfälle, so bleibt es bei der Erstvertretung. Im Übrigen wird in der Reihenfolge der Vertreter fortgefahren. Eine weitere Vertretung (Doppelvertretung) für eine/n Richter/in tritt erst dann hinzu, wenn alle verbleibenden Richter/innen bereits eine Vertretung ausüben.
- e) Die Kammern 1 bis 6 behalten ihren jeweiligen Bestand zum 31.12.2025.

## II. Zuständigkeit Gerichtstag

- a) Die 1., 2., 3. und 6. Kammer sind zuständig für die Sachen (Ca, BV, Ga, BVGa, AR, Ha, RNS) aus der Stadt Mönchengladbach sowie aus den Gemeinden Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Grevenbroich, Meerbusch und Rommerskirchen; die mündlichen Verhandlungen finden in Mönchengladbach statt.

Die 4. und 5. Kammer sind zuständig für die Sachen (Ca, BV, Ga, BVGa, AR, Ha, RNS) aus dem Kreis Neuss, mit Ausnahme der Gemeinden Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Grevenbroich, Meerbusch und Rommerskirchen; die mündlichen Verhandlungen finden in Neuss statt (Gerichtstag Neuss).

- b) Sachen aus dem Kreis Neuss mit Ausnahme der Gemeinden Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Grevenbroich, Meerbusch und Rommerskirchen sind alle Sachen, bei denen im so beschriebenen Bezirk Neuss eine örtliche Zuständigkeit begründet ist; ferner sind Sachen aus dem Kreis Neuss solche Sachen, bei denen weder im Bezirk Neuss noch in der Stadt Mönchengladbach sowie den Gemeinden Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Grevenbroich, Meerbusch und Rommerskirchen eine örtliche Zuständigkeit begründet ist, die klagende oder antragstellende Partei aber ihren Sitz bzw. ihre Wohnung im Bezirk Neuss hat.

Alle anderen Sachen sind Sachen aus der Stadt Mönchengladbach sowie aus den Gemeinden Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Grevenbroich, Meerbusch und Rommerskirchen (Bezirk Mönchengladbach).

- c) Bei Sachen, in denen eine örtliche Zuständigkeit sowohl für den Bezirk Neuss als auch für den Bezirk Mönchengladbach begründet ist, weil sich Sitz bzw. Wohnung der beklagten Partei in einem Bezirk und Erfüllungsort bzw. Arbeitsort im anderen Bezirk befinden, ist maßgeblich der Sitz bzw. der Wohnsitz der beklagten Partei, soweit er sich aus der Klageschrift ergibt. Für Sachen, in denen der Rhein-Kreis-Neuss Beklagter ist, gilt als Sitz Grevenbroich.
- d) Sachen, für die weder eine örtliche Zuständigkeit des Gerichtstages noch des Stammgerichts gegeben ist, werden für das Stammgericht eingetragen.

### III. Behandlung der Eingänge

- a) Die neu eingehenden Sachen werden täglich gesammelt und am nächsten Arbeitstag in die Fachanwendung eingetragen.

Dabei werden zunächst alle in die Zuständigkeit des Stammgerichts und danach alle in die Zuständigkeit des Gerichtstags Neuss fallenden Sachen, jeweils alphabetisch geordnet eingetragen. Ga- und BVGa- sowie AR- und RNS-Sachen werden sofort nach Eingang eingetragen.

Die alphabetische Reihenfolge richtet sich nach dem Namen der beklagten Partei bzw. des Antragsgegners oder, soweit eine solche nicht vorhanden ist, nach dem Namen des Antragstellers bzw. Einsenders. Bei mehreren Beklagten, Antragsgegnern, Antragstellern oder Einsendern ist der zuerst aufgeführte Name maßgeblich, bei Doppelnamen das zuerst groß geschriebene Wort.

In- und ausländische Adelstitel und Prädikate bleiben unberücksichtigt, das Gleiche gilt für sonstige vorangestellte Namensteile wie: van, de, di usw. Bei Firmennamen, die Familiennamen als Bestandteil haben, gilt der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes des Familiennamens. Ein Artikel in der Firmenbezeichnung bleibt unberücksichtigt. Bei Kommunen und Kommunalverbänden entscheidet die Ortsbezeichnung.

- b) Ist der Abruf von Sendungen aus dem elektronischen Postfach aufgrund technischer Störungen nicht möglich, gilt folgendes: Sobald das elektronische Postfach wieder geöffnet werden kann, werden dort an den Vortagen eingegangene Sachen sofort im Anschluss an bereits eingetragene Sachen in der Fachanwendung erfasst.
- c) Die eingetragenen Sachen werden ab dem 01.01.2026 fortlaufend nummeriert und wie folgt auf die Kammern verteilt:

#### 1. Für das Stammgericht

Von den Ca-Sachen des Stammgerichts werden jeweils 4 Sachen der 1., 2. 3. und 6. Kammer, beginnend mit der Kammer, die derjenigen folgt, die den letzten Eintrag vor dem 01.01.2026 hatte, jedoch wird bei jedem zweiten Durchgang die 6. Kammer und bei jedem fünften Durchgang die 3. Kammer ausgelassen.

Die übrigen Sachen werden einzeln für das Stammgericht der 1., 2. 3. und 6. Kammer beginnend mit der Kammer, die derjenigen folgt, die den letzten Eintrag vor dem 01.01.2026 in der jeweiligen Verfahrensart hatte, wobei jedoch bei jedem zweiten Durchgang die 6. Kammer und bei jedem fünften Durchgang die 3. Kammer ausgelassen werden,

#### 2. Für den Gerichtstag Neuss

Von den Ca-Sachen werden jeweils 4 Sachen der 4. und der 5. Kammer zugeordnet, beginnend mit der Kammer, die derjenigen folgt, die den letzten Eintrag vor dem 01.01.2026 hatte.

Die übrigen Sachen werden einzeln der 4. und 5. Kammer beginnend mit der Kammer, die derjenigen folgt, die den letzten Eintrag vor dem 01.01.2026 in der jeweiligen Verfahrensart hatte, zugewiesen.

3. Ein Verfahren wird der Kammer des Vertreters des Vorsitzenden zugewiesen, sobald sich in einem Verfahren der 3. Kammer Frau Rechtsanwältin George-Jakubowski aus Neuss zur Prozessbevollmächtigten bestellt. In einem solchen Falle wird die Kammer, der das Verfahren zugewiesen worden ist, von dem nächsten Eingang ab dem Tag nach Feststellung der Verhinderung in einem entsprechenden Verfahren befreit; dieser Eingang wird der 3. Kammer zugewiesen.
4. Alle Sachen werden entsprechend ihrer Zuweisung zu den einzelnen Kammern vor dem Registerzeichen mit der Nummer der jeweils zuständigen Kammer versehen.

#### IV. Sonderregelungen zu Eingängen

- a) Ist in einem Verfahren ein Nebenverfahren (Ga-, BVGa- oder Ha-Sache) vorangegangen oder wird ein solches Nebenverfahren gleichzeitig mit der Hauptsache bei diesem Gericht anhängig gemacht, so ist ohne Rücksicht auf die Registernummer die für das Nebenverfahren zuständige Kammer auch für die Hauptsache zuständig, wenn Haupt- und Nebenverfahren den gleichen oder zum Teil gleichen Streitgegenstand haben. Das gilt auch, wenn das Nebenverfahren abgeschlossen ist. Ist oder war jedoch die Hauptsache bereits bei einer Kammer anhängig, so ist die für die Hauptsache zuständige Kammer auch für das Nebenverfahren zuständig. Diese Regelung gilt entsprechend für das Verfahren nach §§ 102 Abs. 5, 103 BetrVG im Verhältnis zum Kündigungsschutzprozess, bei Geltendmachung von Ansprüchen auf Beschäftigung im Zusammenhang mit Verfahren über das Bestehen des Arbeitsverhältnisses oder mit Klagen auf Einstellung sowie bei Bewilligung von Prozesskostenhilfe in einem besonderen Verfahren und anschließender Klageerhebung. Betrifft ein Nebenverfahren mehrere Hauptverfahren, so ist die Kammer mit dem niedrigsten Aktenzeichen des Hauptverfahrens zuständig. Der Eingang einer Schutzschrift (AR-Sache) sowie ein Beweissicherungsverfahren i.S.d. § 485 ZPO sind keine Nebenverfahren im Sinne dieser Ziffer.
- b) Für Vollstreckungsgegenklagen, Restitutionsklagen, Klauselerteilungsklagen sowie Klagen gegen die Rechtskraft einer Entscheidung beruhend auf § 826 BGB sowie für Anträge auf Einstellung der Zwangsvollstreckung ist ohne Rücksicht auf

- die Registernummer diejenige Kammer zuständig, gegen deren Titel sich die Klage bzw. der Antrag richtet. Entsprechendes gilt für Anträge im RNS-Verfahren.
- c) Für Beschlussverfahren auf Erstattung von Kosten eines vorangegangenen Beschlussverfahrens (§ 40 BetrVG) ist diejenige Kammer zuständig, bei der zuvor das einschlägige Beschlussverfahren anhängig war. Wird in einem Verfahren die Erstattung von Kosten aus mehreren vorangegangenen Beschlussverfahren geltend gemacht, ist die Kammer zuständig, in der das erste vorrangige Beschlussverfahren anhängig war.
- d) Wird dieselbe Betriebsratswahl in mehreren Hauptsacheverfahren angegriffen (Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit), so ist für sämtliche Verfahren die Kammer zuständig, die für das erste Verfahren zuständig ist oder war.
- e) In den unter IV a, b, c und d geregelten Fällen werden die Klagen/Anträge in der unter Ziffer III festgelegten Weise in alphabetischer Folge den übrigen eingegangenen Klagen/Anträgen des Vortages beisortiert.
- f) Rechtsstreite, die gemäß § 10 AktO-ArbG als erledigt weggelegt worden sind und wieder aufgenommen werden, gehören ohne Rücksicht auf die neue Registernummer in die Zuständigkeit der Kammer, bei der das Verfahren früher anhängig war.
- g) Werden Verfahren abgetrennt, dann ist ohne Rücksicht auf die neue Registernummer die Kammer zuständig, bei der die Sache vorher anhängig war.
- h) Ändert sich die beantragte Verfahrensart, so bleibt die Kammer zuständig, die vor der Änderung mit der Sache befasst war. Dies gilt für alle möglichen Änderungen der Verfahrensart (zum Beispiel Ca, BV, Ga, BVGa, AR).
- i) Wird ein Rechtsstreit zwischen denselben Parteien oder Beteiligten mehrfach anhängig gemacht, so ist die Kammer mit dem niedrigsten Aktenzeichen für sämtliche Verfahren zuständig. Wird ein Rechtsstreit nach Rücknahme des Antrags bzw. der Klage wiederum anhängig gemacht, so ist die Kammer zuständig, die mit der zurückgenommenen Sache bereits befasst war. Das gilt auch dann, wenn die Streitgegenstände nur teilweise identisch sind sowie für Fälle des § 54 Abs. 5 ArbGG. Eine Kammer bleibt auch dann zuständig, wenn eine abgegebene oder verwiesene Sache an das Arbeitsgericht Mönchengladbach zurückgelangt. Hierbei ist es unerheblich ob bereits ein Prozessrechtsverhältnis begründet wurde, ob die Verweisung wirksam erfolgt ist sowie ob und wie die Sache eingetragen war.
- j) Die nach a) – h) übernommenen Sachen erhalten statt der ersten Kammerbezeichnung, die Kammerbezeichnung der nunmehr zuständigen Kammer.
- k) Werden Prozesse gemäß § 147 ZPO verbunden, wird das Verfahren in der Kammer mit dem niedrigsten Aktenzeichen fortgeführt. Über die Verbindung der Prozesse gemäß § 147 ZPO entscheidet die/der Vorsitzende, in dessen Kammer das Verfahren fortzuführen ist. Die Kammer, die aufgrund einer Verbindung Verfahren von einer oder mehreren Kammern übernimmt, wird von dem nächsten Eingang in der Anzahl der

übernommenen Sachen ab dem Tag der Verbindung in der entsprechenden Verfahrensart befreit; dieser Eingang wird der Kammer zugeschrieben, deren Verfahren übernommen wurde.

- l) Wenn eine Kammer aus den in a), b), c), oder d) aufgeführten Gründen eine oder mehrere Sachen übernimmt, bleibt sie bei der Zuteilung neu eingehender Rechtsstreitigkeiten entsprechend der Anzahl der übernommenen Sachen unberücksichtigt. Als Zeitpunkt für die Anwendung dieses Verfahrens gilt der Tag, der demjenigen Tag folgt, an dem die Geschäftsstelle von der Übernahme Kenntnis erlangt. Die unberücksichtigt gebliebenen Zuteilungen der übernehmenden Kammer erhalten die Ordnungszahlen der Kammern, die abgegeben haben, und zwar beginnend mit der niedrigsten Registerzahl und der niedrigsten Kammerzahl. Zum Jahresende noch nicht verbrauchte Gutschriften auf Grund einer solchen Übernahme verfallen.
- m) Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit im Einzelfall sollen zwischen den beteiligten Vorsitzenden geklärt werden; notfalls entscheidet das Präsidium.
- n) Für richterliche Handlungen in Angelegenheiten, die vorstehend nicht besonders geregelt sind, ist der Vorsitzende der 1. Kammer zuständig. Ausgenommen sind die in den Zuständigkeitsbereich des Gerichtstags Neuss fallenden Angelegenheiten, für die die Vorsitzende der 4. Kammer zuständig ist.

#### V. Güterichterverfahren

- a) Güterichterverfahren i.S.v. § 54 Abs. 6 ArbGG werden im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf im Verbund sämtlicher Arbeitsgerichte durchgeführt. Sie werden an die Geschäftsstelle für Güterichterverfahren bei dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf übermittelt, das auf der Grundlage von Abschnitt E des Geschäftsverteilungsplans des Arbeitsgerichts Krefeld (Güterichterordnung) den zuständigen Güterichter oder die zuständige Güterichterin feststellt.
- b) Jedes der Güterichterin zugewiesene Güterichterverfahren - ausgenommen die zusätzliche Zuweisung von Güterichterverfahren der identischen Parteien gemäß Buchstabe E. Ziffer III.2.c der Güterichterordnung - führt zu einer Entlastung im Umfang von zwei Ca-Sachen wie folgt: Die bei dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf eingerichtete Geschäftsstelle für Güterichterverfahren teilt am Monatsanfang mit, wie viele Güterichterverfahren im vorgenannten Sinn im vergangenen Monat der Güterichterin zugeteilt worden sind. Für jedes hiernach mitgeteilte Güterichterverfahren wird die Kammer der Güterichterin von den jeweils ersten drei Ca-Sachen freigestellt, die ab dem 15. des folgenden Monats der Kammer zuzuweisen wären.
- c) Für die Entscheidungen über Ablehnungsgesuche betreffend die Güterichter ist der Vorsitzende der 3. Kammer zuständig.

## VI. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

- a) Die ehrenamtlichen Richter und Richterinnen, die im Bezirk Neuss, in Grevenbroich sowie in Kaarst und Rommerskirchen beschäftigt bzw. tätig sind oder dort wohnen, werden der 4. und der 5. Kammer zugewiesen. Die übrigen ehrenamtlichen Richter und Richterinnen werden der 1., 2., 3. und 6. Kammer zugewiesen. Eine Änderung des Beschäftigungs- oder Wohnortes, die zu einer anderen Zuweisung zum Stammgericht bzw. Gerichtstag führt, wird zum Ende des Kalenderjahres berücksichtigt.
- b) Die ehrenamtlichen Richter und Richterinnen werden – getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie getrennt nach Gerichtstag einerseits und Stammgericht andererseits – in alphabetischer Reihenfolge in die allgemeinen Listen der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen eingetragen. Sie werden unter Berücksichtigung der alphabetischen Reihenfolge zu den Kammerterminen geladen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Mitteilung des Termins, zu dem ehrenamtliche Richterinnen und Richter zu laden sind. Ehrenamtliche Richter/Richterinnen, die im Laufe des Geschäftsjahres erstmalig berufen werden, sind – ohne Rücksicht auf die alphabetische Namensfolge – in der Reihenfolge des Zeitpunkts ihrer Berufung in den allgemeinen Listen nachzutragen. Werden mehrere ehrenamtliche Richter/Richterinnen am selben Tag berufen, so werden sie nach dem Alphabet eingetragen
- c) Bei Entscheidungen einer Kammer ohne mündliche Verhandlung oder in Verfahren mit abgekürzten Ladungsfristen nach besonderer Terminbestimmung werden die ehrenamtlichen Richter/Richterinnen tätig, die am Tag der Entscheidung als ehrenamtliche Richter/Richterinnen an einer Verhandlung teilnehmen. Wenn mehrere Verhandlungstermine stattfinden, werden die ehrenamtlichen Richter oder Richterinnen herangezogen, die der Kammer mit der niedrigsten Nummer zugeteilt sind. Findet keine Verhandlung statt, wird auf die Notliste zurückgegriffen. Die in den Notlisten aufgeführten ehrenamtlichen Richter werden gemäß VI. a und b geladen. Sind gleichzeitig mehrere Vertretungsfälle zu regeln, so ist mit dem Vertretungsfall, der zuerst angezeigt wurde, zu beginnen. Sind die ehrenamtlichen Richter aus der Notliste ebenfalls verhindert, so werden die Richter der allgemeinen Liste alphabetisch, in jedem Verhinderungsfall beginnen beim Buchstaben „A“, ohne Anrechnung auf den Turnus nach den allgemeinen Listen in alphabetischer Reihenfolge herangezogen. Hinsichtlich der im Laufe des Geschäftsjahres erstmalig berufenen ehrenamtlichen Richter, die in den oben genannten Postleitzahlgebieten tätig sind, gelten die für die allgemeinen Listen getroffenen Regelungen entsprechend.
- d) Bei Verhinderung eines geladenen oder zur Ladung anstehenden ehrenamtlichen Richters/Richterin wird der nach der allgemeinen Liste als nächster zu ladende ehrenamtliche Richter/Richterin unter Anrechnung auf den Turnus herangezogen. Der verhinderte ehrenamtliche Richter/Richterin wird erst dann wieder zur Ladung vorgesehen, wenn er turnusmäßig nach der Reihenfolge der Liste zu laden ist.

Die allgemeinen Listen werden jährlich neu aufgestellt. Sie sind mit ihrer neuen alphabetischen Reihenfolge von Beginn des Geschäftsjahres an für die Ladung maßgebend.

- e) Ist in einem Verfahren in mündlicher Verhandlung eine Beweisaufnahme durchgeführt oder begonnen worden, sind für weitere mündliche Verhandlungen dieselben ehrenamtlichen Richter heranzuziehen, die an dem Beweisaufnahmetermin mitgewirkt haben. In einem Verfahren über eine Anhörungsfrage gemäß § 78a ArbGG sind, soweit ehrenamtliche Richter zu beteiligen sind, dieselben ehrenamtlichen Richter heranzuziehen, die an der Entscheidung mitgewirkt haben. Bei Verhinderung eines nach Absatz 1 zuständigen ehrenamtlichen Richters ist im Fortsetzungstermin an seiner Stelle der für den Sitzungstag im Übrigen zuständige ehrenamtliche Richter heranzuziehen. Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter in Fortsetzungsterminen hat auf die turnusmäßigen Ladungen nach Maßgabe der allgemeinen Listen keinen Einfluss.

Mönchengladbach, den

gez. Blömker

gez. Gruben-Braun

gez. Jakubowski

gez. Dr. Päuser

gez. Sträter

